

Unterrichtserlaubnis im Fach Psychologie

Das Fach Psychologie ist in Baden-Württemberg nicht Gegenstand der Lehramtsausbildung. Die Erteilung der Unterrichtserlaubnis im Fach Psychologie ist eine Einzelfallentscheidung. Dabei sollten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

I. Voraussetzungen zur Erteilung der Unterrichtserlaubnis

- Laufbahnbefähigung zum Unterrichten anderer Fächer und eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung in der Oberstufe.
- Nachweis der fachlichen Qualifikation durch
 - ein Studium oder Teilstudium in Psychologie oder Pädagogik oder
 - nachweisbare Beschäftigung mit den entsprechenden fachwissenschaftlichen Bereichen in Studium oder Beruf

II. Erteilung der Unterrichtserlaubnis (in stets widerruflicher Weise) für ein Schuljahr

- Auf Antrag des Schulleiters (formlos) erteilt das RPS die vorläufige Unterrichtserlaubnis (in stets widerruflicher Weise) für ein Schuljahr.
- Nach Möglichkeit: Hospitation im Umfang von 4-6 Doppelstunden im Psychologieunterricht eines erfahrenen Kollegen. Kontakte hierfür können vermittelt werden.
- Durchführung eines angekündigten Unterrichtsbesuchs durch eine Fachberaterin für Psychologie mit Einsicht in die Klausuren und den detaillierten Stoffverteilungsplan für das gesamte Schuljahr.
- Das Ergebnis dieses Besuchs entscheidet darüber, ob diese vorläufige Genehmigung für weitere Schuljahre verlängert wird.

III. Erteilung der unbefristeten Unterrichtserlaubnis (in widerruflicher Weise)

17.03.2011

StD Angelika Meissner